

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

17. Abgeordneter

Stephan Brandner
(AfD)

Warum sieht sich die Bundesregierung außerstande, über die landsmannschaftliche Besetzung der obersten Bundesbehörden gemäß Artikel 36 Absatz 1 Grundgesetz und damit auch den prozentualen Anteil der Beamten aus den neuen Bundesländern in diesen Bundesbehörden Auskunft zu geben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage, in Plenarprotokoll 19/76, S. 8910; sowie Antwort der Bundesregierung auf die Frage des Abg. Kolbe in: Plenarprotokoll 12/157, S. 13355; sowie Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage, in: Plenarprotokoll 19/16, S. 1339), obwohl die Bundesregierung gemäß RdSchr. d. BMdI v. 9. April 1952 – 2229 – 198/52 (vgl. GMBI 1952, S. 75) sowie RdSchr. d. BMI v. 1. Juni 2001 – D 12 – 215 115/1 (vgl. GMBI 2001, S. 394) diese landsmannschaftliche Herkunft der Beamten in den

obersten Bundesbehörden erfasst hat und erfasst, und auf welchen Anteil aller Beamten in den obersten Bundesbehörden beläuft sich die Zahl der Beamten, die eine landsmannschaftliche Zugehörigkeit gemäß den vorgenannten Rundschreiben zu den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt und Berlin (Ost) haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 12. März 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 19/6828 vom 4. Januar 2019, Nr. 12) darauf hingewiesen, dass die Bundesministerien die Landeszugehörigkeit ihrer Beamtinnen und Beamten erfassen, aber die meisten Bundesministerien keine Statistik führen.

Zur Beantwortung der Frage nach dem Anteil der Beamtinnen und Beamten, bei denen eine Landeszugehörigkeit zu den in der Frage genannten Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorliegt, müssen die bei den obersten Bundesbehörden erfassten Angaben über die Landeszugehörigkeit aufbereitet und zusammengeführt werden. Dies ist in der für die Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zu den Beamtinnen und Beamten, bei denen eine Landeszugehörigkeit zum Land Berlin vorliegt, ist anzumerken, dass keine Unterscheidung danach erfolgt, ob sie zum Beitrittsgebiet gehören oder nicht.

Ferner weise ich darauf hin, dass das in der Frage erwähnte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. April 1952 – 2229 – 1958/52 (GMBI. S. 75) mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. Juni 2001 – D I 2 – 215 115/1 (GMBI. S. 394)